BEBAUUNGSPLAN NR. 63 "Hauptstraße"
1. Änderung

M.:1:500

ENTWURF

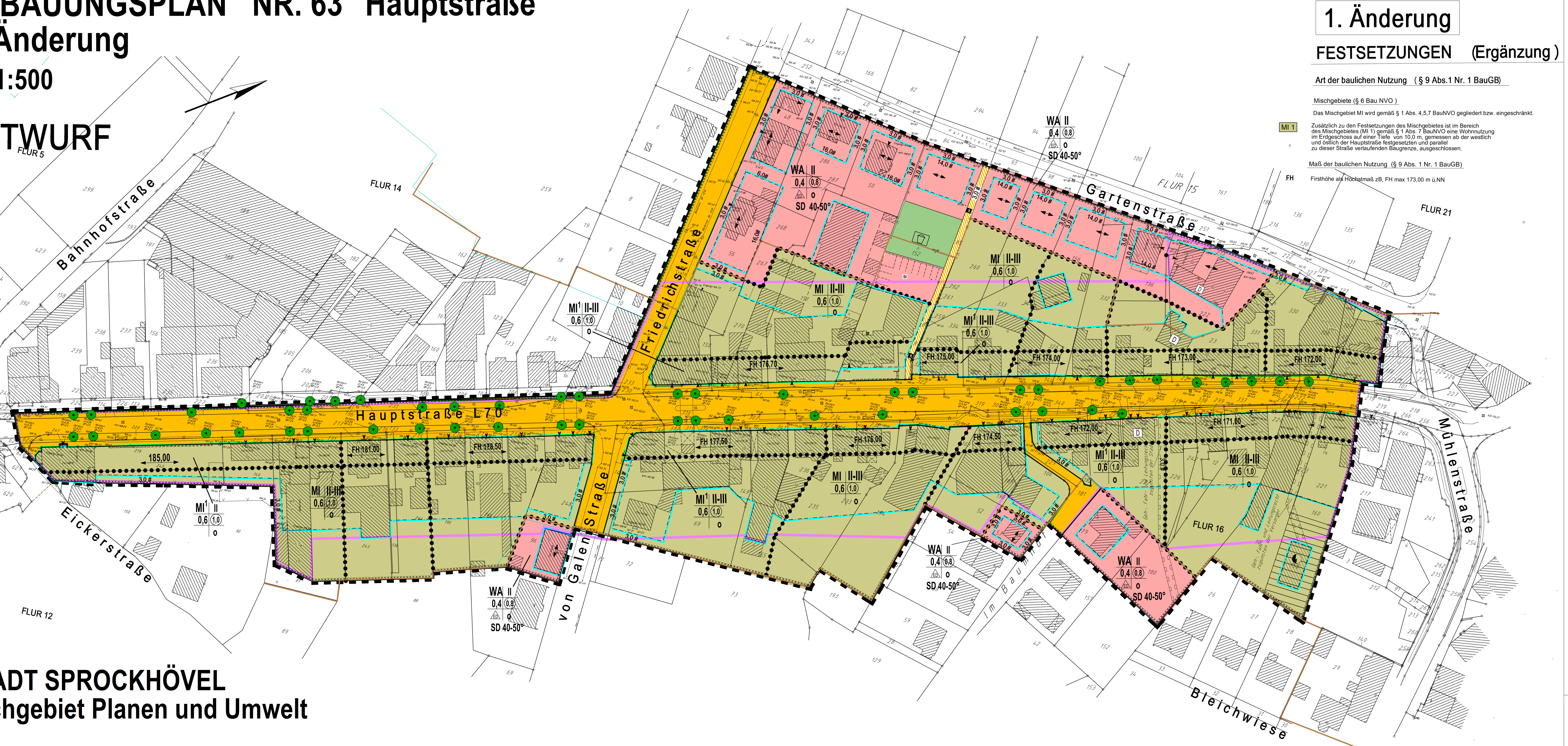

STADT SPROCKHÖVEL
Sachgebiet Planen und Umwelt

1. Änderung

FESTSETZUNGEN (Ergänzung)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiete (§ 6 Bau NVO)

Das Mischgebiet MI wird gemäß § 1 Abs. 4,5,7 BauNVO gegliedert bzw. eingeschränkt.

MI 1 — Zusätzlich zu den Festsetzungen des Mischgebietes ist im Bereich des Mischgebietes (MI 1) gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO eine Wohnnutzung im Erdgeschoss auf einer Tiefe von 10,0 m, gemessen ab der westlich und östlich der Hauptstraße festgesetzten und parallel zu dieser Straße verlaufenden Baugrenze, ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

FH — Firsthöhe als Höchstmaß zB, FH max 173,00 m ü.NN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig sind: Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten, Sportwettencafes und – büros sowie Sexshops

Im Bereich des zentralen Versorgungsbereiches Niedersprockhövel (siehe Kennzeichnung) sind die folgenden Sortimente zulässig:

Nahversorgungsrelevante Sortimente

Nahrungs- und Genussmittel (WZ 2008 Kode: 47,2
Getränke (WZ 2008 Kode: 47,25)
Reformwaren (WZ 2008 Kode 47.78.9)
Apothekenartikel (WZ 2008 Kode 47.73)
Drogerie-, Parfümerie- und Kosmetikartikel (WZ 2008 Kode 47.75)
Zeitungen und Zeitschriften (WZ 2008 Kode 47.62.1)

Zentrenrelevante Sortimente

Bücher (WZ 2008 Kode: 47.61)
Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf (WZ 2008 Kode: 47.62.2)
Herren-, Damen-, Kinderbekleidung, Wäsche (WZ 2008 Kode: 47.71)
Herren-, Damen- und Kinderschuhe (WZ 2008 Kode: 47.72.1),
Lederwaren (WZ 2008 Kode: 47.72.2)
Haus-, Bett- und Tischwäsche (WZ 2008 Kode: 47.51),
Gardinen (WZ 2008 Kode: 47.53)
Handarbeit, Stoffe, Kurzwaren (WZ 2008 Kode: 47.51)
Glas, Porzellan, Keramik (WZ 2008 Kode: 47.59.2)
Bestecke, Hausrat (WZ 2008 Kode: 47.59.9)
Spielwaren (WZ 2008 Kode: 47.65),
Bastelbedarf (WZ 2008 Kode: 47.78.9)
Musikinstrumente und Zubehör (WZ 2008 Kode: 47.59.3)
Elektrokleingeräte (WZ 2008 Kode: 47.54)
Lampen und Leuchten (WZ 2008 Kode: 47.59.9)
Sportkleingeräte und –artikel, Campingartikel, Sportbekleidung und –schuhe (WZ 2008 Kode: 47.64.2)
Unterhaltungselektronik (WZ 2008 Kode: 47.43)
Informationstechnik (WZ 2008 Kode: 47.41)
Telekommunikation (WZ 2008 Kode: 47.42)
Bespielte Ton- und Bildträger (WZ 2008 Kode: 47.63)
Foto- und optische Erzeugnisse (WZ 2008 Kode: 47.78.2),
Augenoptik (WZ 2008 Kode: 47.78.19
Uhren, Schmuck (WZ 2008 Kode: 47.77)
Sanitätsbedarf, medizinische und orthopädische Artikel (WZ 2008 Kode: 47.74)
Kunst, Bilder, Sammelbedarf (Münzen, Briefmarken) (WZ 2008 Kode: 47.78.3)
Schnittblumen (WZ 2008 Kode: 47.76.1)
Zoologischer Bedarf (Lebendtiere und Zubehör zur Tiernahrung) (WZ 2008 Kode: 47.76.2)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 — Geschossflächenzahl
0,4 — Grundflächenzahl
II-III — Zahl der Vollgeschosse : z.B. mind. II, max. III Geschosse
II — Zahl der Vollgeschosse: z. B. max. II Geschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11, 22, 26 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
F — Fußweg öffentlich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung:
Elektrizität

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung:
Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)

zu erhaltende Bäume

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§§ 2-11, §§ 16-21a BauNVO)
Flächen, die mit Geh- (gr.), Fahr- (fr.) und/oder Leitungsrechten (lr.) belastet sind (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
Firstrichtung der Hauptgebäude (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW)
SD — Satteldach (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW)
38 -45° — Dachneigung, z.B. 38 bis 45° (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW)

KENNZEICHNUNG (§ 9 (5) BauGB)

Umgrenzung von Flächen unter denen der Bergbau umgeht (in Verbindung mit Hinweis Nr. 7

Für den Bestandsplan und die Vermassung der Festsetzungen gilt im Übrigen die Zeichenvorschrift für vermessungstechnische Karten und Risse NW.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN (KEINE FESTSETZUNGEN)

Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung Niedersprockhövel
Versorgungsbereich Ortskern Niedersprockhövel
Wirtschafts- und Industriegebäude
Wohngebäude
Vorh. Flurstücksgrenzen
278 — Flurstücksnummer
229.33 — Gelände mit Höhenangabe z.B. 229,33 m über NN
Radius
— Parallelzeichen
rechter Winkel

REGELUNGEN FÜR STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)

D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

HINWEISE

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Amt für Archäologie, Landesmuseum und Amt für Bodendenkmäler in Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
2. Die dargestellten Aufteilungen der öffentlichen Verkehrsflächen haben nur nachrichtliche Bedeutung. Die endgültige Festsetzung der Maße für Fahrbahn, Gehwege, Mischflächen, Sicherheitsstreifen und Partierung erfolgt innerhalb der dargestellten Straßenbegrenzungslinie.
3. Bei der Bebauung bisher unbebauter Grundstücke ist gem. § 51a LWG das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu beseitigen - die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 WHG ist von diesem Personenkreis beim Ennepe-Ruhr-Kreis rechtzeitig zu beantragen.
4. Wenn bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeteile oder "untergeordnete Gebäudeteile" geplant werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist eine erneute Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung durchzuführen.
5. Drainagen dürfen, auch in Ausnahmefällen, nicht an das öffentliche Entwässerungssystem angeschlossen werden.
6. Für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes findet die Stellplatzablösesatzung der Stadt Sprockhövel Anwendung.
7. Im gesamten Plangebiet ist der widerrechtliche Bergbau durch Dritte im tagessnahen Bereich, nicht auszuschließen. Hinsichtlich der Einwirkungsrelevanz des o.g. Bergbaues ist vor der Durchführung von Baumaßnahmen die grundstücksbezogene bergbauliche Situation von einem Sachverständigen zu begutachten.
8. Im Bereich der Hauptstraße entfällt die Straßenbegrenzungslinie, da diese mit den Baugrenzen zusammenfällt. Lediglich bei der Hausnummer 44 verläuft die Straßenbegrenzungslinie (wie eingezeichnet) entlang der östlichen Grundstücksgrenze.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN; STELLPLÄTZE, GARAGEN (§9 (1) Nr. 4 BauGB)

1.1 Nebenanlagen

1.1.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gemäß § 23 (5) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.1.2 Gartenhäuser dürfen nicht im seitlichen Abstand der Gebäude errichtet werden und haben einen Abstand von 1,00 m zum öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

1.2 Stellplätze, Carport und Garagen

1.2.1 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze, Carports und Garagen grundsätzlich zulässig.

1.2.2 Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB festgesetzten Bereiche allgemein zulässig.
Sofern die Abkürzungen:
St - Stellplätze
C - Carport
Ga - Garagen
GSt - Gemeinschaftsstellplätze
GGa - Gemeinschaftsgaragen
für die Zweckbestimmung der Fläche für den ruhenden Verkehr besonders festgesetzt sind, müssen diese eingehalten werden.

1.2.3 Zusätzlich zu den nach Ziffer 1.2.1 zulässigen Anlagen für den ruhenden Verkehr sind bei Einzel- und Doppelhäusern Stellplätze, Carports und Garagen in den seitlichen Abstandsflächen zulässig.

1.2.4 Im Mischgebiet sind notwendige Stellplätze, außerhalb der unter Ziffer 1.2.1 bis 1.2.3 genannten Flächen, im Hintergelände der Gebäude ausnahmsweise zulässig.

1.2.5 Zwischen Garagentor bzw. Carportvorderseite und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Abstand von mindestens 5,00 m einzuhalten.Bei Garagen mit elektrischen Toren ist ausnahmsweise eine Reduzierung bis auf 3,00 m zulässig.

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW Gestaltung baulicher Anlagen)

Bei allen gestalterischen Maßnahmen ist vorab zu prüfen, ob sich das Grundstück im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung Niedersprockhövel befindet.
Vorrangig gelten bei den entsprechenden Grundstücken die Festsetzungen der "Ortsgestaltungssatzung für den Ortsteil Niedersprockhövel" in der jeweils gültigen Fassung.
Die Festsetzungen unter 2.4 "Technische Anlagen" gelten für das gesamte Plangebiet.

Für die außerhalb der Ortsgestaltungssatzung befindlichen Grundstücke gelten die folgenden Festsetzungen:

2.1 Dachausbildung

2.1.1 Alle Gebäude innerhalb derselben überbaubaren Grundstücksfläche müssen die gleiche Dachneigung aufweisen; die Trauf- und Firsthöhen dürfen zwischen zwei Hausscheiben einer Gruppe um max. 0,3 m differieren.

2.1.2 Dachaufbauten/Dacheinschnitte sind allgemein zulässig und müssen mind. 1,0 m vom Ortgang entfernt sein. Die Länge der Dachaufbauten darf jeweils 5,0 m nicht überschreiten;
die Summe der Dachaufbauten/Dacheinschnitte darf max. 60 % der darunter liegenden Gebäudeaußenwand betragen. Die Dachaufbauten sind grundsätzlich als Schlepp- oder Spitzgaube mit einer Dachneigung von mind. 15° und in Pfannendeckung auszuführen.

2.1.3 Drempel bei Satteldächern dürfen eine Höhe von 1,0 m, senkrecht gemessen vom Schnittpunkt der Außenwandfläche und der Oberkante Rohdecke des obersten Vollgeschosses bis Oberkante Sparren, nicht überschreiten.

2.2 Gestaltung

2.2.1 Alle Gebäude, die Teil eines Doppelhauses oder einer Hausgruppe sind, müssen einheitlich gestaltet werden:
- Die Dacheindeckung muss in der gleichen Farbe und in gleichem Material erfolgen
- die Außenwände sind in gleicher Farbgebung und in gleichem Material auszuführen.

2.2.2 Fassadenmaterialien dürfen keine glänzende und grelle Wirkung erzeugen. Außenwände sind mit glattem, hellem Verputz zu versehen.
Die Farbgebung hat sich an den im Folgenden angegebenen Farbtönen der RAL-Farbpalette zu orientieren: RAL-Farben bzw. RAL-Design-Farben: 1000 grünbeige, 1001 Beige, 1002 sandgelb, 1013 perlweiß, 1014 elfenbein, 1015 hellelfenbein, 7035 lichtgrau, 9001 cremeweiß, 9002 grauweiß, 9018 papyrusweiß, Terrakottatöne 0608020, 0608030, 0609005, 0609010, 0609015, 0759010, 0759020. Für den Anstrich des Sockelbereiches und das Hervorheben von Stuckdetails, Fensterlaibungen etc. sind generell dunklere Abstufungen der gewählten Fassadenfarbe zulässig. Andere Farbgestaltungen sind möglich.
Diese sind mit der Verwaltung abzustimmen.

2.2.3 Als Dacheindeckung sind nur nichtglänzende, dunkelgraue oder schwarze Dachpfannen zu verwenden.

2.3 Einfriedigungen

2.3.1 Einfriedigungen im Vorgartenbereich und an Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

2.4 Technische Anlagen

2.4.1 Technische Anlagen sind nur an oder auf Gebäuden zulässig.

2.4.2 Technische Anlagen an Fassaden sind nicht zulässig, soweit diese von öffentlichen Flächen und Wegen einsehbar sind.

2.4.3 Technische Anlagen auf Dachflächen, insbesondere Antennen und Anlagen für den Mobilfunk, sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m senkrecht zur Dachhaut zulässig, ausgenommen sind haustechnische Anlagen.

3.0 GRÜNORDNUNG

Bei Flächenversiegelung durch neue Gebäude bzw. Gebäudeteile sind auf dem jeweiligen Grundstück eine entsprechende Anzahl heimischer Laubbäume zu pflanzen: je angefangene 100 qm bebaute Fläche ein Baum.
Baumgröße bei Pflanzung: Stammumfang 18/20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden.
Die Bäume sind mit einem Dreibock zu sichern und nachhaltig zu pflegen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (Planz V 90 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr.3 vom 22.01.1991, S. 58).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S.863 und 975).

Städtebauliche Planung:
Stadt Sprockhövel, Sachgebiet Planen und Umwelt

Sprockhövel, den 10.10.02011 — Der Bürgermeister
gez. i.A. S Görner

Der Rat der Stadt hat am 06.02.1986 gemäß § 2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.63 "Hauptstraße" beschlossen.
Der Beschluss wurde am 21.02.1986 ortsüblich bekannt gemacht.

Sprockhövel, den 20.10.2011 — gez. Dr. Walterscheid (Bürgermeister)

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Katasterzustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Stand der Plangrundlage: 06.02.2003 — gez. Hüttenschmidt, Öff. best. Verm.Ing.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3(1) BauGB beteiligt. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung mit den Bürgern fand in der Zeit vom 03.02.2010 bis 18.02.2010 statt.

Sprockhövel, den 20.10.2011 — Der Bürgermeister
gez. i.V. Woldt

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange gemäß § 4(1) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) fand in der Zeit vom 20.07.2010 bis 30.08.2010 statt.

Sprockhövel, den 20.10.2011 — Der Bürgermeister
gez. i.V. Woldt

Der Rat der Stadt hat am 24.03.2011 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes und seiner Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.04.2011 haben der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit von 10.05.2011 bis 10.06.2011 öffentlich ausgelegen.

Sprockhövel, den 20.10.2011 — Der Bürgermeister
gez. i.V. Woldt

Nach der Abwägung beschließt der Rat der Stadt am 29.09.2011 aufgrund des § 10 Abs.1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 63 als Satzung und die Begründung hierzu.

Sprockhövel, den 20.10.2011 — gez. Dr. Walterscheid (Bürgermeister)

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Sprockhövel wurde am 26.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Sprockhövel, den 28.10.2011 — gez. Dr. Walterscheid (Bürgermeister)

Anlagen zum Bebauungsplan
- Begründung gemäß § 9(8) BauGB einschl. Umweltbericht

Dieser Plan stimmt mit dem Original (1. Ausfertigung) voll inhaltlich überein.
Sprockhövel, den .... — i.A. Bürgermeister

STADT SPROCKHÖVEL
Der Bürgermeister
Bebauungsplan Nr. 63 "Hauptstrasse"

Sachgebiet Planen und Umwelt		bearbeitet: 20.01.2004 Mügg.
Gemarkung: Niedersprockhövel Flur: 14,15,16,21	Ausfertigung	geändert: 27.07.2004 Mügg. 14.03.2006 Mügg. 08.05.2008 Mügg. 23.10.2009 Mügg. 14.07.2010 Mügg. 17.01.2011 Mügg.
Sprockhövel, den 20.10.2011		Blatt-Nr. 61-52-63 6-1-1
Der Bürgermeister i.A. S. Görner		Maßstab: 1:500

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I. S. 674)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung 1990 (Planz V 90 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18. 12.1990 (BGBl.1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07. 2018 (GV NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV NRW S.1086)

Städtebauliche Planung:
Stadt Sprockhövel, Sachgebiet Planen und Umwelt

Sprockhövel, den — Die Bürgermeisterin
....

Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat am gemäß § 2(1) BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.63 beschlossen.
Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Sprockhövel, den — .... (Bürgermeisterin)

Plangrundlage

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Katasterzustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Stand der Plangrundlage:

.... Öff. best. Verm.Ing.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3(1) BauGB beteiligt. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung mit den Bürgern wurde am ortsüblich bekannt gemacht und fand in der Zeit vom bis einschl. statt.

Sprockhövel, den — Die Bürgermeisterin
....

Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange gemäß § 4(1) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB fand in der Zeit vom bis statt.

Sprockhövel, den — Die Bürgermeisterin
....

Offenlage

Der Rat der Stadt hat am die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 und seiner Begründung sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am haben der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 und seine Begründung gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit von bis öffentlich ausgelegen.

Sprockhövel, den — .... (Bürgermeisterin)

Beschluss als Satzung

Nach der Abwägung beschließt der Rat der Stadt am aufgrund des § 10 Abs.1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 in der Fassung vom als Satzung und die Begründung hierzu.

Sprockhövel, den — .... (Bürgermeisterin)

Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Sprockhövel, den — .... (Bürgermeisterin)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 63 durch den Rat der Stadt wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Sprockhövel, den — .... (Bürgermeisterin)

Anlagen zum Bebauungsplan
- Begründung gemäß § 9(8) BauGB einschl. Umweltbericht

Dieser Plan stimmt mit dem Original (Erstausfertigung) voll inhaltlich überein.
Sprockhövel, den .... — i.A. Bürgermeisterin

STADT SPROCKHÖVEL
Die Bürgermeisterin
Bebauungsplan Nr.63 "Hauptstraße" 1.Änderung

Sachgebiet Planen und Umwelt		bearbeitet: 08.04.2021 Mül.
Gemarkung: Niedersprockhövel Flur: 14, 15, 16, 21	Ausfertigung	geändert:
Sprockhövel, den		Blatt-Nr.
Die Bürgermeisterin i.A.		Maßstab: 1:500